

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERMIETUNG UND MONTAGE VON GERÜSTEN

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Die Erstellung von Gerüsten und ihre Vermietung erfolgen grundsätzlich zu unseren nachstehenden Bedingungen und den in der Ausschreibung enthaltenen technischen Erfordernissen. Darüber hinaus gelten, wenn nicht anders vereinbart die entsprechenden Bestimmungen der VOB in der jeweils gültigen Fassung, der Gerüstordnung DIN 4420 und der Unfallverhütungsvorschriften als vereinbart. Bedingungen des Bestellers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen; auch wenn die Bedingungen des Bestellers bestimmen, daß abweichende Bedingungen des Auftragnehmers nicht oder nur nach schriftlicher Anerkennung gelten sollen. Unsere Bedingungen gelten als anerkannt und entgegenstehende Bedingungen als fallengelassen, wenn nicht binnen zwei Tagen ein schriftlicher, die nicht anerkannte Bedingung nach Art und Umfang genau bezeichnender Widerspruch bei uns eingeht.
- 1.2 Wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren Umständen gehindert werden, die trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abgewendet werden können, so verschiebt sich der Beginn der Gerüstarbeiten in angemessenem Umfang, wenn die Durchführung der Arbeiten nicht unmöglich wird. Verschiebt sich der Arbeitsbeginn oder wird die Durchführung der Arbeiten aus den obigen Gründen unmöglich, so entfallen etwaige hieraus hergeleitete Schadenersatzansprüche.

2. AUFTRAGSERTEILUNG

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und ohne örtliche Besichtigung, Einsicht in Bauunterlagen, Pläne usw. unverbindlich.
- 2.2 Alle Bestellungen werden für uns erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung bindend.
- 2.3 Die Angebotsunterlagen bleiben unser Eigentum.
- 2.4 Unsere Angebote und die Auftragsannahme gehen, soweit nicht vom Besteller bei Anforderung des Angebots besonders darauf hingewiesen wurde, davon aus daß die Gerüsterstellung ohne erschwerende Umstände möglich ist. Erschwerende Umstände werden beispielsweise gesondert berechnet:
 - 2.41 Fallendes, unebenes oder nicht verdichtetes Gelände.
 - 2.42 Unzulängliche Zufahrtsmöglichkeiten zur Montagestelle.
 - 2.43 Bauseits geforderte unübliche Verankerung des Gerüsts, Einsetzung von Befestigungsdübeln und ähnliches.
 - 2.44 Beseitigung von Hindernissen wie Kabel, Leitungen und dergleichen sowie deren Absicherung.
 - 2.45 Umhängen auf andere Verankerungspunkte, d. h. Umänderung der Gerüstbefestigungen nach Angabe nach Fertigstellung der Gerüste.
 - 2.46 Herstellung von Überbrückungen und Umbauten nach vertragsgemäßer Erstellung sowie jede Art von Planierarbeiten.
- 2.5 Im Angebot und Auftrag sind grundsätzlich nicht enthalten :
 - 2.51 Aufstellen statischer Berechnungen zur Standfestigkeitsprüfung des Gerüsts und Anfertigen von Zeichnungen jeder Art.
 - 2.52 Gebühren für Genehmigungen jeder Art, insbesondere polizeiliche An- und Abmeldungen. Kosten der Flächennutzung und Baustellenbeleuchtung.
- 2.6 Auf der Baustelle vorhandene Kräne oder Aufzugsvorrichtungen dürfen von uns zum Transport unseres Gerüstmaterials kostenlos benutzt werden. Die Baustelle muß mit LKW befahrbar sein. Im Bedarfsfall ist Kraftstrom 380/220 V einschließlich Stromanschluß an der Baustelle kostenlos zur Verfügung zu stellen. Für die Lagerung unseres Gerüstmaterials hat uns der Mieter auf der Baustelle einen geeigneten, ausreichenden Platz zur Verfügung zu stellen.

3. BENUTZUNG DES GERÜSTES

- 3.1 Die Gerüste dürfen nur für den im Angebot angegebenen Zweck und stets nur nach Maßgabe der Gerüstordnung DIN 4420 benutzt werden. Zuwiderhandlungen entbinden uns von der Verantwortung für etwaige daraus entstehende Folgen.
- 3.2 Jede eigenmächtige Veränderung des Gerüsts sowie am Gerüst ist unzulässig. Verboten ist insbesondere das Entfernen oder Umsetzen von Verankerungen und Verstrebungen, das Anbringen von Aufzügen und Plänen, das Untergraben der Gerüste und dergleichen.
- 3.3 Der Ersteller hat das Gerüst nach Ablauf der Vorhalteezeit gereinigt zurückzugeben. Erforderliche Reinigungsarbeiten werden gesondert berechnet.
- 3.4 Wir sind berechtigt, das Gerüst unentgeltlich zur Werbung für uns zu nutzen.
- 3.5 Der Mieter ist nicht berechtigt, unser Gerüst an Dritte weiterzuvermieten.

4. AUFMASS UND ABRECHNUNG

- 4.1 Diese erfolgen nach der VOB DIN 18451. In der Auftragssumme sind, sofern nicht anders verlangt, regelmäßig die Kosten für Auf- und Abbau der Gerüste, An- und Abtransport des Gerüstmaterials sowie die Vorhaltung des Gerüstmaterials für 4 Wochen enthalten. Bei längerer Vorhaltung der Gerüste, d. h. über 4 Wochen hinaus, werden für jede weitere Woche 10% des Rechnungsbetrages berechnet.
- 4.2 Bei Abschluß eines Pauschalpreisvertrages sind die ihm zugrunde liegenden Leistungen nach Umfang und Einheitspreisen als Vertragsgrundlage anzuführen. Weichen die Massen bei Arbeitsausführung um mehr als 5% ab, ist der Pauschalpreis zu berichtigen; Änderungen der Massen um mehr als 20% berechtigen zur Änderung der Einheitspreise und der Pauschale.

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 5.1 Der Mietzins, die Montagekosten und sonstigen Kosten werden monatlich abgerechnet und sind fällig jeweils mit dem Tag der Rechnungsstellung. Bei kürzeren Standzeiten als 1 Monat erfolgt die Abrechnung nach beendetem Abbau des Gerüsts.
- 5.2 Die Preisgestaltung der Montagekosten erfolgt auf Grundlage der jeweils geltenden Lohnsätze. Tarifliche Lohnerhöhungen, die für die Vertragszeit gelten, berechtigen uns zu entsprechenden Nachforderungen. Gehört das diesem Vertrag zugrunde liegende Geschäft nicht zum Betriebe des Handelsgewerbes eines Kaufmannes, so sind wir an unsere Preisangaben auf die Dauer von vier Monaten ab Vertragsabschluß gebunden.

- 5.3 Die Zurückbehaltung von Zahlung oder Aufrechnung wegen irgendwelcher Ansprüche des Mieters ist nur im Hinblick auf Ansprüche und Forderungen zulässig, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 5.4 Kommt der Mieter mit der Zahlung des jeweils fälligen Rechnungsbetrages länger als 10 Tage in Verzug, so ist der jeweils fällige Betrag mit 2% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz, mindestens aber mit 6% jährlich zu verzinsen.
- 5.5 Kommt der Mieter mit der Bezahlung unseres Rechnungsbetrages länger als einen Monat in Verzug, so sind wir berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen und auf Kosten des Mieters das Gerüstmaterial unverzüglich abzubauen und abzutransportieren. In diesem Fall werden alle Forderungen - gleich aus welchem Rechtsgrund - sofort fällig. Ausstehende Leistungen, gleich aus welchem Rechtsgrund - brauchen wir nur noch gegen Vorauszahlung oder erste Sicherheiten auszuführen. Gleiches gilt, wenn uns nach Abschluß des Vertrages Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Mieters zu mindern. Werden uns die Sicherheiten innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgewiesen, können wir von allen bestehenden Verträgen zurücktreten, oder ihre Erfüllung ablehnen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- 5.6 Ist der Besteller nicht der Bauherr, so gilt seine Forderung gegen den Bauherrn in Höhe unseres Rechnungsbetrages erfüllungshalber an uns abgetreten. Wir sind berechtigt, diese Abtretung nach Fälligkeit offenzulegen.
- 5.7 Gutschriften über Wechsel und Schecks gelten mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können, diskontfähige Wechsel nehmen wir nur aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarungen zahlungshalber an. Stempelsteuer, Diskont- und sonstige Spesen gehen zu Lasten des Käufers.

6. BESONDERE BESTELLERPFlichten

- 6.1 Der Besteller hat die Genehmigung für Arbeiten auf fremden Grundstücken oder Gebäuden sowie für den Zutritt zu Wohnungen vor der Gerüsterstellung einzuholen.
- 6.2 Der Besteller hat uns im Rahmen seiner Obhutspflicht beschädigtes oder abhanden gekommenes Material oder Leihgeräte oder Pläne ohne Rücksicht auf Verschulden zu ersetzen.
- 6.3 Wird ein Gerüst beschädigt, ohne daß wir dies zu vertreten haben, oder ohne daß die Gefahr für die Beschädigung von dem Gerät ausgegangen ist, so hat der Besteller den Materialneuwert zuzüglich der Kosten für die Beschaffung zu erstatten.
- 6.4 Der Besteller haftet für ausreichende Baustellenbeleuchtung sowie rechtzeitiges Ein- und Ausschalten bzw. Anzünden und Löschen der Lampen.
- 6.5 Reklameschilder dürfen nur mit unserer besonderen Genehmigung an den Gerüsten angebracht werden. Eine bau- oder sicherheitspolizeiliche Haftung wird jedoch nicht übernommen.
- 6.6 Der Besteller hat miet- oder leihweise überlassene Geräte und Gerüstteile auf dem Lagerplatz des Auftragnehmers abzuholen und in einwandfreiem Zustand wieder abzuliefern. Etwa notwendige Reparaturen gehen zu Lasten des Bestellers.
- 6.7 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die nach der Gewerbeordnung für Kleinbaustellen erforderlichen Umkleieräume und Toiletten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 6.8 Der Auftraggeber hat eine ausreichende Feuerversicherung abzuschließen.
- 6.9 Durch Gerüste entsteht eine erhöhte Einbruchgefahr. Von diesem Umstand ist die betreffende Versicherung bereits vor Gerüsterstellung zu informieren. Der Auftraggeber stellt den Gerüstersteller ausdrücklich von Schadenersatzansprüchen frei.

7. MÄNGELRÜGEN

Offensichtliche Mängel müssen spätestens am 3. Werktag nach Gebrauchsüberlassung des Gerüsts schriftlich beim Auftragnehmer gerügt werden. Versteckte Mängel sind sofort nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.

8. SCHADENERSATZ

Für Schäden, die beim Auf- oder Abbau oder sonstigen Gelegenheiten nachweislich von unseren Monteuren schuldhaft verursacht werden, haften wir im Rahmen der Leistungen unseres Haftpflichtversicherers. Solche Schäden sind uns innerhalb von 3 Tagen schriftlich anzuzeigen. Schäden an Werbeanlagen, Lichtreklamen und Neonröhren, an Antennen sowie auf Dächern, falls dort Gerüste aufgestellt werden müssen, sowie solche, die beim Anbringen von Verankerungen entstehen, sind hiervon nicht gedeckt. Für diese und andere Schäden, die den Leistungsumfang unseres Haftpflichtversicherers überschreiten, sind wir nur in den Fällen zum Ersatz verpflichtet, in denen wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.

9. FREIGABE VON GERÜSTEN ZUM ABBAU

- 9.1 Die Freigabe zum Gerüstabbau hat schriftlich zu erfolgen. Mündliche oder fernmündliche Abmeldungen müssen vom Besteller unverzüglich schriftlich bestätigt werden. Die Vorhalteezeit (Standzeit) endet frühestens drei Werktagen nach Eingang der schriftlichen Freigabe beim Auftragnehmer.
- 9.2 Können freigemeldete Gerüste aus irgendwelchen Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht innerhalb von drei Werktagen ab- oder umgebaut werden, so verlängert sich die Vorhalteezeit bis zur Erfüllung der zum ordnungsgemäßen Ab- oder Umbau erforderlichen Voraussetzung. Dies ist uns schriftlich mitzuteilen.

10. NEBENABREDEN

Sämtliche Vereinbarungen, die von diesen Vertragsbedingungen abweichen sowie Nebenabreden hinsichtlich des Gesamtvertrages bedürfen der Schriftform und werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

11. VERBINDLICHKEIT DIESER BEDINGUNGEN

Sollen einzelne Teile der vorstehenden Vermiet- und Montagebedingungen durch Gesetz oder Verordnung ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

12. GERICHTSSTAND

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit wird, sofern gesetzlich zulässig, der Sitz unserer Firma, falls sie Auftragnehmerin ist, bestimmt.